

HANDWERKSKAMMER DES SAARLANDES

Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum/zur Kosmetiker/in

Aufgrund der Stellungnahme des Berufsbildungsausschusses vom 12.11.1992 und des Beschlusses der Vollversammlung vom 30.11.1992 erlässt die Handwerkskammer des Saarlandes als zuständige Stelle nach § 46 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. III 800-21) in Verbindung mit § 91 Abs. 1 Nr. 4 a und § 106 Abs. 1 Nr. 85 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. III 7110-1) folgende Besondere Rechtsvorschriften:

§ 1 Ziel der Prüfung

Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen besitzt, um qualifizierte Tätigkeiten als Kosmetiker/in auszuüben.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer als Kosmetiker/in mindestens vier Jahre praktisch tätig war.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3 Gliederung, Inhalt und Dauer der Prüfung

(1) Die Prüfung gliedert sich in einen fachpraktischen und einen fachtheoretischen Teil.

(2) Im fachpraktischen Teil hat der Prüfling

1. an einem ihm persönlich nicht bekannten Modell eine nach eigener Diagnose selbst gewählte kosmetische Behandlung durchzuführen und
2. die Diagnose, den Behandlungsverlauf und Empfehlungen für die häusliche Pflege, Lebenshaltung und Ernährung schriftlich festzuhalten.

Der Prüfungsausschuss kann anstelle der vom Prüfling gewählten Behandlung ein anderes Verfahren vorschreiben.

(3) Im fachtheoretischen Teil sind Kenntnisse in den folgenden sechs Prüfungsfächern nachzuweisen:

1. Anatomie und Physiologie:

Allgemeine Begriffe der Anatomie und Physiologie des menschlichen Körpers;

2. Dermatologie:

Anatomie, Physiologie und Pathologie der Haut und Hautanhangsgebilde;

3. Theorie der Kosmetik:

Hygienelehre, Lehre von der Ganzheitskosmetik, kosmetische Diagnostik, kosmetische Behandlungsmethoden, kosmetische Gymnastik und Massage, dekorative Kosmetik, Ernährungslehre.

4. Chemie, Physik und Warenkunde:

Grundlagen der Chemie, kosmetisch wichtige Elemente und Verbindungen, kosmetische Zubereitungsformen, Grundlagen der Physik, Elektrizitätslehre und Strahlenkunde, Apparatekunde, Grundlagen kosmetischer Rohstoffkunde;

5. Wirtschaftskunde:

Wirtschaftliche und rechtliche Grundlagen, Zahlungsverkehr und Buchführung, Organisationslehre, Depotsystem und Disposition;

6. Berufskunde:

Aufgaben und Ziele des Kosmetikers / der Kosmetikerin, Abgrenzung zu anderen Berufen, Geschichte der Kosmetik, einschlägige Vorschriften der Unfallverhütung, des Arbeitsschutzes und der Arbeitssicherheit

(4) Der fachpraktische Teil soll nicht länger als 90 Minuten je Prüfling dauern.

(5) Die Prüfung im fachtheoretischen Teil ist schriftlich und mündlich durchzuführen. Die schriftliche Prüfung soll insgesamt nicht länger als 6 Stunden, die mündliche Prüfung nicht länger als 30 Minuten je Prüfling dauern.

§ 4

Bestehen der Prüfung

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils im fachpraktischen und im fachtheoretischen Teil sowie innerhalb des fachtheoretischen Teils in den Prüfungsfächern "Dermatologie" und "Theorie der Kosmetik" mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

§ 5 Anrechnung von Prüfungsleistungen

Von der Ablegung der Prüfung in den einzelnen Prüfungsteilen oder Prüfungsfächern kann der Prüfling auf Antrag von der Handwerkskammer des Saarlandes befreit werden, wenn er in den letzten 5 Jahren eine Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den Anforderungen dieser Prüfungsteile oder Prüfungsfächern entspricht. Eine vollständige Freistellung ist nicht zulässig.

§ 6 Anwendung anderer Vorschriften

Soweit diese Besonderen Rechtsvorschriften keine abweichende Regelung enthalten, ist die Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen der Handwerkskammer des Saarlandes vom 15. November 1982 anzuwenden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Besonderen Rechtsvorschriften wurden am 10. Februar 1993 gemäß § 106 Abs. 2 HwO von der Regierung des Saarlandes - Ministerium für Wirtschaft - genehmigt.

Diese Rechtsvorschriften treten nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt am 15. März 1993 in Kraft. Zuletzt geändert am 15. März 2000.